

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss  
(Aufsichtsreporting)  
vom XY. Dezember 2005**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Zweck</b>	<b>Rz 1-3</b>
<b>II. Erhebungskreis</b>	<b>Rz 4-6</b>
<b>III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen</b>	<b>Rz 7-14</b>
<b>IV. Zeitpunkt und Frist</b>	<b>Rz 15-18</b>
<b>A. Jahresabschluss</b>	<b>Rz 15-17</b>
<b>B. Halbjahresabschluss</b>	<b>Rz 18</b>
<b>V. Prüfung</b>	<b>Rz 19-20</b>
<b>VI. In-Kraft-Treten</b>	<b>Rz 21</b>

**Anhänge:**

- Anhang 1: Bestandteile der Meldungen
- Anhang 2: Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

## I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken und Effektenhändler im Rahmen 1 des Aufsichtsreportings der Bankenkommission (EBK) respektive der Schweizerischen Nationalbank (SNB) jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben.

Diese Informationen bilden eine wichtige Basis zur Institutsüberwachung und erlauben einen raschen 2 Überblick über die wichtigsten Entwicklungen in den Geschäftsabschlüssen der Banken und Effektenhändler. Ferner ermöglichen die Daten der EBK, ein Frühwarn- / Ratingsystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Diese Analysen beinhalten statistische Auswertungen, wie Vorjahresvergleiche, Vergleiche zwischen einzelnen Banken und Effektenhändlern und innerhalb von Vergleichsgruppen. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften.

Die Aufstellung der an einer Bank qualifiziert Beteiligten (Art. 6a BankV) bzw. der an einem Effekten- 3 händler massgebend Beteiligten (Art. 28 Abs. 4 BEHV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Überwachung.

## II. Erhebungskreis

Alle Banken und Effektenhändler haben die jährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8 - 9) so- 4 wie die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen (Rz 12) auf Basis des Einzelabschlusses zu erstatten. Die Meldungen zum halbjährlichen Aufsichtsreporting (Rz 10 - 11) sind nur von denjenigen Banken und Effektenhändlern zu erstatten, die nach Art. 23b BankV verpflichtet sind, einen Zwischenabschluss zu erstellen.

Banken und Effektenhändler melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis, sofern sie

- verpflichtet sind, gemäss Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV eine Konzernrechnung zu erstellen 5 oder
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der EBK oder 6 auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten.

## III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Bestandteile der einzelnen Meldungen sind aus den Anhängen 1 und 2 ersichtlich. 7

Die Banken und Effektenhändler melden an folgende Adressaten:

Meldung	Adressaten	
• Jährliches Aufsichtsreporting auf Einzelbasis	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	8
• Jährliches Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	9

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbjährliches Aufsichtsreporting auf Einzelbasis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	10
<b>Meldung</b>	<b>Adressaten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbjährliches Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	11
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen</li> </ul>	EBK und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	12

Die der SNB gemeldeten Zahlen werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die EBK weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Effektenhändler – vermieden. 13

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting basieren auf dem Gliederungsschema der Richtlinien der Eid. Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK). Diese Erhebungsformulare sind auch durch diejenigen Banken und Effektenhändler zu verwenden, die von der Möglichkeit gemäss RRV-EBK Rz 1c Gebrauch machen und international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anwenden. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den Banken und Effektenhändlern jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen. 14

#### IV. Zeitpunkt und Frist

##### A. Jahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 8 – 9 sowie 12 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses zu erstellen. 15

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen kann die EBK diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 16

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. Banken und Effektenhändler, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen. 17

##### B. Halbjahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 10 – 11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses einzureichen. In begründeten Fällen kann die EBK diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 18

#### V. Prüfung

Das Aufsichtsreporting sowie die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen sind von der banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/1 Prüfung) nachträglich zu prüfen. 19

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effektenhändlers wesentlich abweichen, sind diese von der Prüfgesellschaft im Bericht über die Rechnungsprüfung aufzuzeigen und zu begründen. 20

## VI. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt auf den 31. Dezember 2005 in Kraft und ist auf alle Geschäftsabschlüsse ab diesem Datum anwendbar. Die Halbjahresabschlüsse in elektronischer Form sind erstmals für Zwischenabschlüsse per 30. Juni 2006 einzureichen. Mit Inkraftsetzung des Rundschreibens wird das EBK Rundschreiben 99/3 Frühinformation ausser Kraft gesetzt. **21**

### Anhänge:

Anhang 1: Bestandteile der Meldungen

Anhang 2: Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>, Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2, Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 3
- BankV: Art. 6a, Art. 13a, Art. 23a, Art. 23b, Art. 54
- BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Art. 14, Art. 34<sup>bis</sup> Abs. 1, Art. 35 Abs. 2
- BEHV: Art. 23 Abs. 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29
- NBG: Art. 14 Abs. 2, Art. 16, Art. 50